



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht Kultus, 80327 München

## **OWA-Schreiben**

An alle Grundschulen  
und Förderzentren in Bayern

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
IV.8 - BO 4207 - 6a.31 172

München, 16. April 2018

### **Inkrafttreten der Bekanntmachung zu offenen Ganztagsangeboten an Schulen sowie Antragsverfahren für die Einrichtung offener Ganztagsangebote für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 zum Schuljahr 2018/2019**

#### Anlagen:

1. Antrag auf Genehmigung/Förderung eines offenen Ganztagsangebots
2. Meldeblatt für die Durchführung des offenen Ganztagsangebots zum Schuljahr 2018/2019
3. Teilnehmerliste der verbindlichen Anmeldungen zum offenen Ganztagsangebot:
  - a) Meldeliste A) Teilnehmer OGTS-Kurzgruppen
  - b) Meldeliste B) Teilnehmer OGTS-16 Uhr
4. Vorlage zur Erstellung eines pädagogischen Konzepts
5. Hinweise für Erziehungsberechtigte (Elternbrief)
6. Muster Anmeldeblatt offenes Ganztagsangebot (Formular für Eltern):
  - a) Anmeldung für Schüler der eigenen Schule
  - b) Anmeldung für Schüler anderer Schulen
7. Vorabdruck der Bekanntmachung zu offenen Ganztagsangeboten an Schulen vom 12. April 2018

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

der Ausbau von Ganztagsangeboten für Schülerinnen und Schüler hat für die Bayerische Staatsregierung weiterhin eine große Bedeutung. Seit dem Schuljahr 2015/2016 können offene Ganztagsangebote in schulischer Verantwortung auch in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 eingerichtet werden. Für

diese Angebotsform wurde nun eine eigene Bekanntmachung (KMBek) erarbeitet. Sie wird demnächst im Amtsblatt veröffentlicht. Mit diesem Schreiben übermitteln wir Ihnen bereits einen Vorabdruck der neu gefassten Bekanntmachung sowie die Antragsunterlagen für die Genehmigung zur Einrichtung bzw. Förderung offener Ganztagsangebote (Jgst. 1 bis 4) zum Schuljahr 2018/2019 mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

### **1. Bekanntmachung zu offenen Ganztagsangeboten an Schulen für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4**

Die Struktur des offenen Ganztagskonzepts, wie sie bereits in den Richtlinien verankert war, wurde beibehalten. Die Anpassungen in der Bekanntmachung beschränken sich im Wesentlichen auf speziellere Fragen des Antrags- und Genehmigungsverfahrens sowie die Durchführung der Angebote. Mit den offenen Ganztagsangeboten in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 steht im Bereich der Grundschulen und Förderzentren eine weitere Form der ganztägigen Bildung und Betreuung zur Verfügung, die das bisherige Angebotsspektrum (gebundene Ganztagschulen, Mittagsbetreuung und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, z. B. Horte) ergänzt. Die offene Ganztagschule bietet somit Schulen, Kommunen und Eltern eine zusätzliche Möglichkeit, passgenaue sowie bedarfsgerechte ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote zu realisieren.

Die Bekanntmachung findet ab dem 1. August 2018 auf alle offenen Ganztagsangebote für Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 Anwendung. Bis dahin finden für bereits bestehende Angebote weiterhin die Richtlinien für die Einführung offener Ganztagsangebote für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 in ihrer derzeitigen Fassung Anwendung. Das Antrags- und Genehmigungsverfahren für offene Ganztagsangebote zum Schuljahr 2018/2019 wird bereits auf Grundlage der neuen Bekanntmachung durchgeführt.

## **2. Grundvoraussetzungen zur Einrichtung**

Auf einige wesentliche Grundvoraussetzungen zur Einrichtung offener Ganztagsangebote in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 wird im Folgenden besonders hingewiesen:

- **Einhaltung der Basisstandards gemäß Qualitätsrahmen:**

Seit Längerem haben sich die im „Qualitätsrahmen für offene Ganztagschulen“ festgelegten Basisstandards an den weiterführenden Schulen bewährt. Auch im Grundschulbereich bilden sie neben den in der KMBek festgelegten Genehmigungsvoraussetzungen (z. B. Mindestschülerzahlen, Buchungszeiten, personelle Voraussetzungen) die Voraussetzung für die Einrichtung und Durchführung offener Ganztagsangebote.

- **Räumlichkeiten, Schülerbeförderung und Mittagsverpflegung:**

Zur Durchführung offener Ganztagsangebote müssen geeignete Räumlichkeiten in der Schule oder in ihrem unmittelbaren Umfeld in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Auch muss die Schülerbeförderung – insbesondere im Anschluss an das jeweilige offene Ganztagsangebot – gewährleistet sein. Eine weitere wichtige Grundvoraussetzung ist, dass die Organisation der Mittagsverpflegung einvernehmlich im Zusammenwirken von Schule und Kommune bzw. Schulaufwandsträger abgestimmt wurde.

- **Feststellung des Bedarfs in Abstimmung mit der Kinder- und Jugendhilfe**

Offene Ganztagsangebote in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 ergänzen das bisherige Angebotsspektrum im Bereich der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote (gebundene Ganztagschulen, Mittagsbetreuung und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, z. B. Horte). Um festzustellen, welche Angebotsform an einem Schulstandort benötigt wird, empfiehlt sich vor der Ersteinrichtung eine Bedarfserhebung zu den erforderlichen Betreuungszeiten und zur gewünschten pädagogischen Zielrichtung. Inwiefern die Schule hierbei unterstützend tätig werden kann oder die Bedarfsabfrage maßgeblich durchführt, ist vor Ort mit den zuständi-

gen kommunalen Ansprechpartnern abzuklären. Die Planung offener Ganztagsangebote ist in enger Abstimmung mit der Kinder- und Jugendhilfe vorzunehmen.

- **Verhältnis von Mittagsbetreuungen und OGTS-Angeboten:**

Die gleichzeitige Einrichtung von Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule und von Angeboten der (verlängerten) Mittagsbetreuung an einem Schulstandort ist ausgeschlossen, da alle Formen der offenen Ganztagsangebote an einer Schule in einem einheitlichen rechtlichen Rahmen eingerichtet werden sollen. Die gleichzeitige Einrichtung von gebundenen und von offenen Ganztagsangeboten, die beide in schulischer Verantwortung stattfinden, ist demgegenüber möglich und hat sich vielerorts bewährt.

Nähere Informationen zu den verschiedenen Angebotsformen der offenen Ganztagschule und ihren jeweiligen Rahmenbedingungen (u. a. zur Mindestteilnahme, Berücksichtigung von unterrichtlichen Angeboten, Zählerregelung, Anwesenheitslisten, Beurlaubung etc.) sind der angefügten Bekanntmachung zu entnehmen.

### **3. Antragsverfahren für die Einrichtung offener Ganztagsangebote zum Schuljahr 2018/2019**

Ab dem Schuljahr 2018/2019 kann für die Einrichtung und Förderung offener Ganztagsangebote an Schulen eine unbefristete Genehmigung bzw. Zusage für die Angebote im beantragten Umfang erfolgen. Die im Antrag angegebene Anzahl an Gruppen muss dabei grundsätzlich den tatsächlichen Anmeldungen für das Schuljahr 2018/2019 entsprechen.

Alle Schulen, die im Schuljahr 2017/2018 bereits ein offenes Ganztagsangebot eingerichtet haben, können davon ausgehen, dass die im laufenden Schuljahr bestehenden, staatlich genehmigten Gruppen auch im Schuljahr 2018/2019 durch den Freistaat im bisherigen Umfang finanziert werden, sofern ein Antrag gestellt wird, die Genehmigungsveraussetzungen vorliegen und die entsprechende Teilnehmerzahl zustande kommt. Darüber hinaus stehen wieder Haushaltsmittel für die

Einrichtung von zusätzlichen Gruppen zum Schuljahr 2018/2019 zur Verfügung.

Steigt der Bedarf in den darauffolgenden Schuljahren, kann auf Antrag eine nachträgliche Erweiterung der genehmigten Anzahl von offenen Ganztagsgruppen erfolgen.

Für die Genehmigung bzw. Zusage auf Förderung eines offenen Ganztagsangebots ist ein entsprechender Antrag vom Schul(aufwands)träger in Absprache mit der jeweiligen Schule unter Verwendung des beigefügten Formblatts (**ANLAGE 1**) zu stellen und jährlich das Meldeblatt (**ANLAGE 2**) sowie eine aktuelle Teilnehmerliste für jede Angebotsform (**ANLAGE 3a bzw. 3b**) einzureichen. Die Schulleitung bestätigt die sachliche Richtigkeit der Unterlagen durch ihre Unterschrift.

Entscheidendes Kriterium für die Genehmigung des Ganztagsangebotes ist die Qualität des dem Antrag beizufügenden pädagogischen Ganztagskonzepts, das von Schulleitung und Kollegium unter Beteiligung von Elternbeirat – individuell ausgerichtet auf die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler vor Ort – zu erarbeiten ist. Eine Vorlage für die Erstellung eines pädagogischen Konzepts ist diesem Schreiben ebenfalls beigefügt (**Anlage 4**). Bei Erstanträgen und Anträgen auf dauerhafte Genehmigung muss ein ausführliches pädagogisches Konzept beigelegt werden. Dabei ist je nach Angebotsform (OGTS-Kurzgruppen bzw. OGTS-Gruppen bis 16 Uhr) zu unterscheiden und eine gesonderte Darstellung des pädagogischen Konzepts erforderlich. Hierbei sind u. a. die im Qualitätsrahmen für offene Ganztagschulen definierten Basisstandards sowie die in der Neufassung der entsprechenden KMBek angeführten Genehmigungs- bzw. Zuwendungsvoraussetzungen zu beachten. Sollten sich nach der Genehmigung des Ganztagsangebotes Änderungen bei der Durchführung des pädagogischen Konzepts ergeben, so sind diese ggf. auch während des Schuljahres bei der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung eines offenen Ganztagsangebots besteht nicht. Die Entscheidung über die Genehmigung liegt im Zuständigkeitsbereich der Regierung. Entfällt eine Genehmigungsvoraussetzung nachträglich, kann die Genehmigung ganz oder teilweise widerrufen werden.

#### **4. Grundsätzliches zum Antragsverfahren für offene Ganztagsangebote (Jahrgangsstufen 1 bis 4) im Schuljahr 2018/2019**

**a) Förderung für staatliche Schulen:** Für die Angebote im Rahmen der offenen Ganztagschule an staatlichen Schulen steht im Schuljahr 2018/2019 für jede genehmigte Gruppe (inklusive des kommunalen Mitfinanzierungsanteils von derzeit 2.500 € bzw. 5.000 € je Kurzgruppe der Schülerbetreuung sowie 5.500 € je OGTS-Gruppe bis 16 Uhr) ein Budget in folgender Höhe zur Verfügung:

##### OGTS-Gruppen bis 16 Uhr

- Grundschule mit Jgst. 1/2: 36.200 Euro
- Grundschule Jgst. 3/4: 31.300 Euro
- Förderschule mit Jgst. 1/2: 40.400 Euro
- Förderschule Jgst. 3/4: 35.500 Euro

##### Kurzgruppen der Schülerbetreuung 14 Uhr

- Betreuungszeit weniger 120 Min.: 5.200 Euro
- Betreuungszeit mind. 120 Min.: 10.500 Euro

Die zur Verfügung gestellten Mittel dienen zur Abdeckung des zusätzlichen Personalaufwands für die ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote. Beim Abschluss von Kooperationsverträgen ist durch eine entsprechende Leistungsbeschreibung der Einsatz von entsprechendem Personal aufzuzeigen.

**b) Förderung für Schulen in kommunaler/freier Trägerschaft:** Offene Ganztagsangebote an kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft (z. B. Privatschulen, Schulen in kirchlicher oder kommunaler Trägerschaft) erhalten im kommenden Schuljahr

2018/2019 je genehmigter Gruppe folgende staatliche Zuwendungen:

OGTS-Gruppen bis 16 Uhr

- Grundschule mit Jgst. 1/2: 30.700 Euro
- Grundschule Jgst. 3/4: 25.800 Euro
- Förderschule mit Jgst. 1/2: 34.900 Euro
- Förderschule Jgst. 3/4: 30.000 Euro

Kurzgruppen der Schülerbetreuung 14 Uhr

- Betreuungszeit weniger 120 Min.: 2.700 Euro
- Betreuungszeit mind. 120 Min.: 5.500 Euro

Bei der Bemessung der o. g. Festbetragsfinanzierung durch den Freistaat für Schulen in freier oder kommunaler Trägerschaft ist bereits der Eigenanteil des jeweiligen Schulträgers zum Personalaufwand je Gruppe und Schuljahr berücksichtigt. Bei privaten Förderschulen, die an der Förderung nach Art. 34a BaySchFG teilnehmen, erhalten die Schulträger überdies eine Förderung in Höhe von 5.500 Euro bei OGTS-Gruppen bis 16 Uhr und 2.500 Euro bzw. 5.000 Euro bei Kurzgruppen bis 14 Uhr. Über die Gewährung eines kommunalen Mitfinanzierungsbeitrages hat die jeweilige kommunale Körperschaft vor Ort zu entscheiden.

Die zur Verfügung gestellten Mittel dienen zur Abdeckung des zusätzlichen Personalaufwands für die ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote. Eine sachgerechte Verwendung der Mittel ist durch die Vorlage eines Verwendungsnachweises aufzuzeigen.

- c) Information der Eltern:** Gerade im Hinblick auf die für ein Schuljahr verbindliche Anmeldung sollte das Konzept der offenen Ganztagschule den Eltern schriftlich oder bei einem Elternabend vorgestellt werden. Hierfür kann beispielsweise die in **ANLAGE 5** beigelegte Vorlage eines Elternbriefs entsprechend auf das individuelle Ganztagskonzept der Schule angepasst werden. Zur Anmeldung für das Regelangebot wird den Schulen empfohlen, sich an dem als **ANLA-**

**GE 6a** bereitgestellten Formblatt zu orientieren. Dieses Formblatt kann ebenfalls auf das individuelle Ganztagskonzept der jeweiligen Schulen angepasst werden und um weitergehende Informationen ergänzt werden. Sofern Schülerinnen und Schüler anderer Schulen an dem offenen Ganztagsangebot teilnehmen sollen, ist die schriftliche Zustimmung der jeweiligen (anderen) Schulleitung einzuholen (siehe auch **ANLAGE 6b**: Anmeldeformular für Schüler anderer Schulen). Bitte beachten Sie, dass der Besuch von bestehenden Ganztagsangeboten bzw. die Einrichtung von Ganztagsangeboten an der abgebenden Schule jedoch grundsätzlich vorrangig ist und bei einer Aufnahme von Schülerinnen und Schülern verschiedener Schulen bzw. Schularten eine enge Zusammenarbeit sowie eine entsprechende Verankerung im pädagogischen Konzept erforderlich sind.

## 5. Antragsstellung, Meldetermin und Nachmeldungen

### a) Antragstermin:

Die Antragsstellung erfolgt durch den Schul(aufwands)träger. Zusammen mit dem Antrag auf Genehmigung/Förderung (**ANLAGE 1**) sind auch die Meldeliste (**ANLAGE 2**), die von der Schulleitung unterschriebene Teilnehmerliste der angemeldeten Schülerinnen und Schüler (**ANLAGE 3**) sowie das pädagogische Konzept (**vgl. ANLAGE 4**) dem Schulaufwandsträger bzw. Schulträger zu übermitteln. Dieser ergänzt die entsprechenden Angaben und stellt im Weiteren den Antrag auf Genehmigung bzw. Förderung der offenen Ganztagschule.

Der schriftliche Antrag auf Einrichtung bzw. Förderung offener Ganztagsangebote in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 ist vom kommunalen Schulaufwandsträger (staatliche Schulen) bzw. dem freien oder kommunalen Schulträger

- bei Grundschulen über das jeweilige Staatliche Schulamt,
- bei Förderzentren direkt an die jeweilige Regierung



zu richten.

**Antragstermin (Eingang bei der Regierung) ist**

**Mittwoch, der 6. Juni 2018.**

Durch diese Terminsetzung soll gewährleistet werden, dass alle Schulen bzw. Antragsteller noch im laufenden Schuljahr für das Schuljahr 2018/2019 eine verbindliche Mitteilung über die Genehmigung erhalten.

Die Regierung prüft den Antrag und genehmigt anschließend – sofern die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind – das offene Ganztagsangebot an Ihrer Schule mit einer bestimmten Zahl von Gruppen bzw. erlässt einen Bewilligungsbescheid für das kommende Schuljahr.

**b) Meldetermin und Auszahlung:**

Im **Oktober 2018** ist eine Meldung der tatsächlich eingerichteten Gruppen über die jeweilige Schulaufsicht bei der jeweiligen Bezirksregierung abzugeben. Hierzu erfolgt eine gesonderte Aufforderung. Über die Vorlage der weiteren erforderlichen Unterlagen zum Abschluss von Verträgen sowie zur Auszahlung der zur Verfügung stehenden Mittel ergehen zu gegebener Zeit gesonderte Hinweise.

**c) Gruppenminderung:**

Für Gruppen, die entgegen der Antragsstellung zu Schuljahresbeginn nicht zustande kommen, kann keine staatliche Förderung bereitgestellt werden. Die Genehmigungsbescheide müssen in solchen Fällen, soweit sie keine entsprechende auflösende Bedingung enthalten, ganz oder teilweise widerrufen werden.

**d) Nachmeldungen (OGTS-Gruppen bis 16 Uhr/Kurzgruppen):**

Über die Aufnahme zusätzlicher Schülerinnen und Schüler nach Antragsschluss (6. Juni 2018) bzw. zu Beginn des Schuljahres entscheidet die jeweilige Schulleitung in Absprache mit dem Kooperationspartner. Sollte sich nach Antragsschluss der Bedarf zur Einrich-

tung weiterer offener Ganztagsgruppen bis 16 Uhr oder Kurzgruppen ergeben, so ist in begründeten Ausnahmefällen grundsätzlich eine nachträgliche Genehmigung und Förderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich. Derartige Einzelfallentscheidungen sind nur nach Absprache der zuständigen Regierung mit dem Staatsministerium möglich. Auf Aufforderung ist eine entsprechend aktualisierte Teilnehmerliste vorzulegen.

## **6. Abschluss von Verträgen mit externem Personal**

Im Umfang des von den Regierungen für den Personalaufwand genehmigten Budgets können sodann an staatlichen Schulen Kooperationsverträge mit freien gemeinnützigen Trägern oder Kommunen geschlossen werden, die mit ihrem Personal die Durchführung der Bildungs- und Betreuungsangebote ganz oder teilweise übernehmen. Hierzu werden von Seiten der Regierung Musterverträge verwendet. Diese sind in Kürze im Internetportal des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus verfügbar unter der Adresse:

[www.km.bayern.de/ganzttagsschule](http://www.km.bayern.de/ganzttagsschule)

Zur Vorbereitung des Vertragsabschlusses erhalten die staatlichen Schulen mit der Genehmigung ein Datenblatt, in das die wesentlichen Angaben zu dem von den Schulen ausgewählten Kooperationspartner einzutragen sind. Die zuständige Regierung schließt im Weiteren die Verträge mit dem Kooperationspartner. Weitere Unterlagen zum Personaleinsatz sowie ergänzende Unterlagen zum Kooperationsvertrag (z. B. Leistungsbeschreibung) erhalten Sie von der zuständigen Regierung bzw. werden von dieser zur Verfügung gestellt.

Neben einem Einsatz von Kooperationspartnern können auf Vorschlag der Schulleitung im Rahmen des Budgets auch befristete Beschäftigungs- oder Dienstverhältnisse mit Einzelpersonen begründet werden. Auch in diesem Fall nehmen ausschließlich die Regierungen den Vertragsabschluss für die Schulen vor. Ein eigenständiger Vertragsabschluss durch die Schulleitung darf nicht erfolgen. Bitte beachten Sie

auch, dass das Personal erst nach Abschluss des entsprechenden Arbeitsvertrages an der Schule eingesetzt werden kann und im Rahmen der Ganztagschule tätig werden darf.

Abschließend darf ich Sie bitten, diese Informationen zeitnah an den Schul(aufwands)träger Ihrer Schule und ggf. an Ihren Kooperationspartner weiterzuleiten.

Die Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren für den Ganztagsschulbereich an den Regierungen stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung. Ihre jeweiligen Ansprechpartner können Sie dem Verzeichnis der Koordinatoren entnehmen, das im Internetportal des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus abrufbar ist. Hier finden Sie auch weitere Informationen rund um den schulischen Ganzttag in Bayern.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Elfriede Ohrnberger  
Ministerialdirigentin